Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 209. Montag den 28. Juli 1879. 73. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Die neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 22. bis 31. d. M., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr im Fremdenbureau des Polizeiamtes, Reichsstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 8. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, den 21. Juli 1879.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi.

### Beilage A.

**Gerichtsverfassungsgesetz**
vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Gesetz,**
**die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend;**
vom 1. März 1879.

§. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

## Bekanntmachung.

In der Verlängerung der Bismarckstraße soll die Herstellung der Pfeiler einer Brücke über die Elster und eines damit in Verbindung stehenden gemauerten Schleußenduckers an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

**Elsterbrücke in der Bismarckstraße betreffend**

versehen ebendaselbst und zwar

**bis zum 4. August d. J., Nachmittags 5 Uhr,**

einzureichen.

Leipzig, am 26. Juli 1879.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Wangemann.

## Bekanntmachung.

Der Gurkenmarkt wird von Sonnabend den 2. August d. J. ab bis auf Weiteres auf dem Fleischerplatz hier abgehalten.

Leipzig, am 22. Juli 1879.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Nachdem der als verloren angezeigte Interimsschein der Filiale II. über das Sparcassenbuch Serie II. Nr. 11,590 bis dato nicht eingeliefert worden ist, so wird derselbe hiermit nach §. 10 der Leipziger Sparcassenordnung für ungültig erklärt.

Leipzig, den 26. Juli 1879.

**Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.**

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 27. Juli.

Die **preußischen Landtagswahlen** fallen diesmal nicht, wie es sonst der Fall gewesen, mit den neuen Reichstagswahlen in einem kurzen Zwischenraum zusammen. Die Auflösung des Reichstages im vorigen Sommer hat die zeitliche Uebereinstimmung der Legislaturperioden im Reich und in Preußen unterbrochen, da eine gleichzeitige Auflösung des Abgeordnetenhauses, die vielfach erwartet worden war, nicht für nöthig gehalten wurde. Es könnte sich daraus leicht die Erscheinung ergeben, daß der Reichstag und das Abgeordnetenhaus des größten Bundesstaates, die sonst eine annähernd gleiche Parteizusammensetzung aufzuweisen pflegten, diesmal ein sehr verschiedenes Bild zeigen. Wir hoffen und vertrauen, daß dies Bild nicht zu Ungunsten der liberalen Sache ausfallen werde.

Wenn die „Kreuzzeitung" recht berichtet ist, so ist als Wahltag bereits der 9. October in Aussicht genommen und im letzten Drittel des October steht die Eröffnung des Landtags bevor. Die Angabe wird wohl zutreffend sein und stimmt auch mit den früher bekannt gewordenen und in den Verhältnissen liegenden Zeitbestimmungen überein. Die andere Angabe des Blattes, daß auch dem Landtage der Gesetzesvorschlag auf Verlängerung der Etats- und Legislaturperioden zugehen werde, ist wohl, wenn sie nicht selbstverständlich sein soll, dahin aufzufassen, daß der Gesetzentwurf schon in der nächsten Session dem Landtag zugehen soll. Liegt dies wirklich in der Absicht, so möchten wir denn doch die Priorität für den Reichstag reclamiren. Da das Gesetz, wenn es von der einen der beiden Körperschaften angenommen werden sollte, gewissermaßen eine Zwangslage schafft, so halten wir es doch für angemessen, der übergeordneten Versammlung den Vorzug einzuräumen. Uebrigens dürften die vielfachen Angaben über das dem Landtag zu unterbreitende gesetzgeberische Material, welche augenblicklich durch die Blätter gehen, größtentheils auf Combinationen und Conjecturen der stoffarmen Saison beruhen. Es ist nach Lage der Sache, zumal nach einer soeben erst vorgenommenen Reorganisation der Regierung, ziemlich unwahrscheinlich, daß augenblicklich schon bestimmte Beschlüsse über den Arbeitsstoff des Landtages in den meisten Ministerien gefaßt sind.

Das Schreiben, welches der Abgeordnete v. Stauffenberg dieser Tage an seine Wähler in Holzminden gerichtet hat, beweist, daß dieser hervorragende bayerische Parteiführer mit der von dem Groß der nationalliberalen Fraction eingenommenen Haltung vollkommen einverstanden ist, daß auch ihm der Zolltarif wegen seiner ausschließlichen Belastung der unteren Classen, wegen der Frankenstein'schen Clausel und wegen des Mangels aller constitutionellen Garantien unannehmbar gewesen wäre, daß er Getreide-, Vieh- und Holzzölle selbst vom landwirthschaftlichen Standpunct aus für nutzlos oder gefährlich hält. Die Stimmen dieses süddeutschen Politikers, der leider zum größten Bedauern aller Liberalen durch schweres Leiden von den Reichstagssitzungen ferngehalten wurde und noch immer krank darniederliegt, ist um so werthvoller, als man aus der Thatsache, daß allerdings von den dissentirenden Mitgliedern der nationalliberalen Partei ein verhältnißmäßig großer Theil auf den Süden entfiel, eine dauernde und tiefgehende Entfremdung der nord- und süddeutschen Liberalen hat folgern wollen. Die Stellungnahme des Herrn v. Stauffenberg ist uns eine neue Bürgschaft, daß keineswegs der ganze bayerische Liberalismus auf Seiten der Abgg. Völk und v. Schauß steht.

Die „Germania" reproducirt mit besonderem Wohlgefallen einige „geringschätzende" Bemerkungen der „Frankf. Ztg." über die Thätigkeit des Herrn Dr. Falk als Unterrichtsminister. „Die Volksschule, heißt es da, ist unter Falk im Vergleich zur Sorge für das höhere Unterrichtswesen geradezu stiefmütterlich behandelt worden." Nun belief sich aber der ordentliche Etat des Cultusministeriums im Jahre 1872 auf 21½ Millionen Mark, im Jahre 1876 auf 44 Millionen Mark. Von den Mehrausgaben kommen auf die Universitäten 2,168,000 Mark, auf die Gymnasien und Realschulen 2,541,000 Mark, auf das Elementarschulwesen aber 12,590,000 Mark. Das nennt die „Frankf. Ztg." stiefmütterliche Behandlung. Unter Herrn von Mühler, dessen pädagogische Leistungen die „Frankf. Ztg." jetzt lobt, gab der Staat für die Elementarschulen nur 3½ Millionen Mark aus, im Jahre 1876 aber bereits 18 Millionen. Geradezu classisch ist ferner der Beweis, den die „Frankf. Ztg." für ihre Behauptung liefert: Die Leistungen der Volksschule seien hinter den Zeitforderungen zurückgeblieben. Als Beweis führt sie nämlich an, daß „man von allen Seiten nach Fortbildungsschulen ruft, welche das von jenen (d. h. von der Volksschule) Versäumte nachholen sollen." Nach alledem kann es nicht überraschen, wenn die „Frankf. Ztg." sich unschwer darüber tröstet, daß der „Jurist" Falk nicht in der Lage gewesen ist, das Unterrichtsgesetz auszuführen. „Und wir erst recht nicht", fügt die „Germania" höhnisch hinzu.

Ueber die Stellung **Rußlands** zu der gesammten europäischen und vor Allem der orientalischen Politik erhalten wir eine höchst merkwürdige Aufklärung in einer Depesche, derzufolge alle russischen Botschafter, mit alleiniger Ausnahme des Botschafters in Konstantinopel, einen längeren Urlaub erhalten haben. Konstantinopel sei jetzt das Centrum der russischen Politik. Ins Deutsche übersetzt, heißt das nichts Anderes, als daß Rußland seine Absichten in den jetzt noch schwebenden Fragen bezüglich der Ausführung des Berliner Vertrags und des russisch-türkischen Friedensvertrags lediglich durch Geltendmachung seines Einflusses auf die Pforte zu erreichen hoffe.

„Der „Morning Post" wird aus Berlin telegraphirt" — so schreibt die russische „St. Petersburger Zeitung" — „daß, den neuesten Nachrichten aus Mittelasien zufolge, die chinesische Regierung sich zu einem Kriege gegen Rußland zu rüsten beginne. Diese Neuigkeit hat keinen Sinn. Der Umstand, daß in St. Petersburg eine chinesische Gesandtschaft sowohl als der Generalgouverneur von Turkestan verweilen, deren Anwesenheit durch die noch unerledigte Kuldscha-Frage veranlaßt ist, stimmt wenig zu den Gerüchten eines Krieges zwischen Rußland und China. Wenn dieser Krieg aber auch stattfinden sollte, er würde in Bezug auf unseren Handel jene schädlichen Folgen nicht haben, die in früheren Jahren, wo dieser Handel einen weit größeren Umfang gehabt hatte, unvermeidlich gewesen wären. Ein Krieg mit China würde blos die gegenseitigen Beziehungen zwischen uns und den Chinesen schärfer definiren und könnte Rußland zu ebenso wichtigen Privilegien in Hinsicht unseres Binnenhandels verhelfen, als die, welche den Kaufleuten Westeuropas und Amerikas in den Seehäfen von China zustehen. Die Regierung des Bogdy Chan wird, nachdem sie die Folgen eines Krieges mit den Mächten Europas bereits gekostet hat, sich in keinen ähnlichen Kampf mit Rußland blindlings einlassen wollen."

Nachdem vor einigen Tagen seitens der englischen Regierung im Parlamente Stellung zu der Entwickelung der Dinge in der **Türkei** genommen worden war, hat nun auch die russische Regierung durch einen jedenfalls inspirirten Artikel in der „Agence Russe" ihre Ansichten über die Angelegenheit, besonders aber über die „ostrumelische Frage", kundgegeben. Der betreffende Artikel der „Agence Russe" hebt hervor, daß der Widerspruch in dieser Lage eine Folge der Schwankungen der Pforte sei. Nichtsdestoweniger sei zu constatiren, daß die internationale Commission für Ostrumelien nach langen Debatten zu einer Einigung über die Frage des obligatorischen Charakters ihrer Beschlüsse gelangt sei. Dieser obligatorische Charakter solle nur aufrecht erhalten werden bei der Berufung türkischer Truppen nach Ostrumelien. Wenn die Pforte hiergegen auf Grund des Berliner Vertrages Einspruch erheben wolle, so sei dem gegenüber zu bemerken, daß aus dem Art. 16 des Berliner Vertrages (welcher bestimmt, daß die Pforte von ihrem Beschluß, die Truppen einmarschiren zu lassen, und von der Nothwendigkeit, die diesen Beschluß begründet, den Repräsentanten der Mächte Kenntniß gebe) folge, daß die Mächte sich das Recht vorbehalten haben, zu entscheiden, ob eine solche Nothwendigkeit erwiesen sei oder nicht. Wenn die Pforte hierbei hinsichtlich ihrer Würde Bedenken habe, so würde diese Schwierigkeit beseitigt werden können. Die Pforte könne im Uebrigen sich versichert halten, daß sie, wenn ihre Sicherheit ernstlich bedroht sein sollte, in der internationalen Commission genug Freunde haben werde, um die Bestimmungen des Berliner Vertrages aufrecht zu erhalten, indem man entweder die Bulgaren zur Ruhe bringen würde, oder indem man das Einrücken der Truppen gestatte. Die „Agence" will nicht glauben, daß sich hinter dieser Opposition der Pforte die Absicht verberge, Rußland hinzuhalten bis zum Abzuge des letzten russischen Soldaten, um dann nach und nach das Werk Europas und die Resultate des letzten Krieges zu zerstören. Wenn die Pforte inmitten der großen Schwierigkeiten, mit denen dieselbe in Macedonien, Epirus, Thessalien, Albanien und Egypten zu kämpfen habe, ein derartiges Revirement wirklich im Auge haben sollte, so würde das nichts weiter beweisen als einen Fatalismus, der stärker wäre, als alle Rathschläge und alle Bemühungen der Weisheit und Klugheit.

Die Großvezirkrisis ist durch die Annahme der Forderungen Khereddin Paschas seitens des Sultans endgültig gelöst. Eingreifende Veränderungen in dem Cabinete werden für unmittelbar bevorstehend erachtet. Fremy soll nunmehr beauftragt sein, seinen Plan zu einer Münzreform auf der Grundlage der Zurückziehung der schlechten Geldsorten und des Anschlusses an die Lateinische Münzconvention vorzubereiten. Derselbe ist behufs der erforderlichen Studien nach Paris abgereist.

Der „Polit. Corresp." zufolge ist am 20. Juli in **Nordalbanien** ein blutiger Conflict ausgebrochen und zwar infolge der unbestraft gebliebenen Ermordung eines bosnischen Flüchtlings durch einen Muselmann. Am 22. d. plünderten Fandesen das Dorf Raica. Die Kirche in Ujzkova mußte gesperrt werden. Ein Theil des Klerus flüchtete. Für die nächstfolgenden Tage war ein Angriff der Malissoren auf die Fandesen und eine Bedrohung des Hospiciums von Zumbi signalisirt. Die Pforte traf bereits energische Maßregeln zur Beendigung der Unruhen und erließ entsprechende Befehle an Nazif Pascha, den Vali von Kossowo, und Moukhtar Pascha, den Gouverneur von Monastir. Letzterer entsendete einen Specialcommissar zur Untersuchung der Vorgänge und Verhinderung weiterer Ruhestörungen.

Die Commission des **französischen Senats** welche sich mit der Prüfung des Herry'schen Unterrichtsgesetzes beschäftigt, hat am Freitag ihre vierte Sitzung gehalten. Dieselbe war nicht er-

SLUB
Wir führen Wissen.